

nach den persönlichen Gegebenheiten. Deswegen dürfte die letzten bundesdeutschen oder die ersten gesamtdeutschen Wahlen die Partei oder die Parteienkonstellation gewinnen, die nationale und sozialstaatliche Belange am plausibelsten zu verbinden weiß. *se*

## Verwirrung um § 218

### *Praktische Hilfe bewirkt mehr als Kampf um strafrechtliche Details*

Verwirrend war die Diskussion um den § 218 bereits bisher, und verwirrend ist auch die Gesetzeslage selbst. Seit 1976 gilt die von der damaligen sozialliberalen Koalition geschaffene weitläufige Indikationsregelung. Sie trat an die Stelle der 1975 vom Bundesverfassungsgericht verworfenen Fristenregelung. Sie ist aber bis heute umstritten geblieben. Die Verfechter einer strengeren Regelung, voran die katholische Kirche, haben sie immer abgelehnt, weil sie in der Wirkung einer Fristenregelung gleichkommt und speziell durch die unbestimmt gefaßte Notlagenindikation zum Mißbrauch einläßt.

Die Verfechter einer „liberaleren“ Lösung, die nicht den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens, sondern allein das Selbstbestimmungsrecht der Frau im Sinn haben, fordern nach wie vor die Fristenregelung oder treten schlicht für die *Streichung des § 218* ein. Der Versuch, durch ein *Beratungsgesetz* Mißbräuche vor allem durch eine striktere örtliche, zeitliche und personelle Entkoppelung von Beratung, Indikationsstellung und Abbruch einzudämmen, ist an der FDP, aber auch an den inneren Widersprüchen in den Unionsparteien gescheitert. Als Antwort darauf klagte Anfang März die bayerische Landesregierung, halbherzig unterstützt von der baden-württembergischen, gegen die *mißbräuchliche Beratungspraxis, aber nicht* gegen den aller mißbräuchlichen Anwendung zugrundeliegenden Notlagenparagrafen (vgl. § 218 a Abs. 2 Satz 3).

Jetzt wird die Situation aber noch verwirrender. Im Zuge der Wiederherstellung der deutschen Einheit wird auch im Abtreibungsstrafrecht eine *Rechtsangleichung zwischen den beiden deutschen Staaten* notwendig. Die DDR hat aber seit 1972 die Fristenregelung. Und bisher scheint es innerhalb der Nach-SED-DDR keine politische Kraft zu geben, die daran etwas ändern möchte. Der *Entwurf für eine neue Verfassung*, über den manche in der DDR DDR-Verfassungsdesiderate in das neue Gesamtdeutschland einbringen möchten, gibt wie das Parteiprogramm der CDU-Ost dem Selbstbestimmungsrecht der Frau Vorrang vor dem strafrechtlichen Schutz des Ungeborenen bzw. verzichtet auf strafrechtlichen Schutz überhaupt. Der Verfassungsentwurf drückt es in Art. 4 Abs. 3 so aus: „Frauen haben das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft. Der Staat schützt das ungeborene Leben durch das Angebot sozialer Hilfen.“ Deutliche Gegenpositionen sind nur einzeln zu hören. Die *Position der Ost-CDU* überrascht um so mehr, als seinerzeit, als die Fristenregelung vom SED-Staat eingeführt wurde, immerhin ein gutes Dutzend CDU-Abgeordneter, kirchlichen Positionen folgend, dagegen gestimmt haben.

Das besonders Verwirrende für Gesamtdeutschland aber ist: Während das Bundesverfassungsgericht die mißbräuchliche Anwendung der geltenden Indikationsregelung in der Bundesrepublik verhindern soll und die Verfechter strengerer Strafrechtsbestimmungen weiterhin den Notlagenparagrafen selbst bekämpfen, wollen die zahlreichen Gegner der geltenden Indikationsregelung in den Parteien (besonders in der SPD und FDP), in den Frauenverbänden und in den Gewerkschaften die DDR-Fristenregelung nutzen, um diese, obwohl sie das Bundesverfassungsgericht für die Bundesrepublik verworfen hat, auch hier wieder einzuführen. Und halbherzige Gegner einer Fristenregelung, voran die Bundestagspräsidentin (und solche in den Unionsparteien, die es inzwischen geworden sind), sehen für ein vereintes Deutsch-

land ebenfalls *getrennte Regelungen* bzw. die Weitergeltung des jeweiligen bisherigen Rechts in beiden Teilen des dann staatlich geeinten Deutschland vor.

Man ist einigermaßen gespannt, wie das gehen soll, ohne daß Strafrecht in sich unglaublich werden soll (man stelle sich vor, in einem Teil eines Staates sei Mietwucher erlaubt und in einem anderen Teil verboten), und auch wie sich dann ein Bundesverfassungsgericht für Gesamtdeutschland aus der Affäre zieht. Auf jeden Fall zeigt die durch den Vereinigungsprozeß sich abzeichnende Situation, daß einigermaßen plausible und praktikable strafrechtliche Lösungen nicht zu erwarten und nicht zu erreichen sind. Solche werden noch schwieriger werden, sollte durch das Präparat RU 486, über das in letzter Zeit in Frankreich heftig gestritten wurde (vgl. HK, Januar 1989, 15 ff.), einmal der Übergang von der operativen zur medikamentösen Abtreibung nicht mehr zu verhindern sein.

Insofern ist wohl auch die Kirche gut beraten, wenn sie zwar grundsätzlich am strafrechtlichen Schutz auch des Ungeborenen festhält und diese Position mit allen, denen der Schutz der Ungeborenen ein Anliegen ist, gegen alle, die schlicht die Streichung des § 218 betreiben, mit allem Nachdruck vertritt, und auch bei der ethischen Grundsatzfrage nicht locker läßt – ist der außerhalb des Mutterschoßes noch nicht lebensfähige Fötus *eigenständiges menschliches Leben oder „Teil der Mutter“*, wie radikale Befürworter der Abtreibung behaupten –, aber jede Fixierung auf bestimmte strafrechtliche Regelungen vermeidet.

Die scharfen Auseinandersetzungen der letzten Jahre haben zwar wenig am herrschenden Meinungsbild geändert. Die katholische Kirche konnte keine Befürworter einer weitläufig „liberalen Regelung“ zu sich herüberziehen, im Gegenteil! Aber sie hat das Verdienst, das Bewußtsein für das Skandalöse an der Situation bei vielen Gutwilligen und Nachdenklichen und nicht allein nur bei einem Teil der katholischen Bevölkerung geweckt zu haben. Neben einzelnen militanten

Gruppen, die von der Regelung des § 218 gleichsam ihr Verhältnis zum Staat insgesamt abhängig machen, sind inzwischen an verschiedenen Orten und in verschiedenen Gegenden auf privater und freiwilliger Basis *Gruppen, Kreise und Einrichtungen* entstanden, darunter auch von jungen Leuten, die, motiviert durch ihr christliches Gewissen, schwangeren Frauen in Notlagen engagiert und praktisch helfen, damit sie ihr Kind zur Welt bringen können. Durch resolute Unterstützung solcher Gruppen, z. B. bei der Wohnungsbeschaffung für Mutter und Kind und durch Bewußtseinschärfung bei den eigenen Gläubigen wie in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit, kann mehr zugunsten des Schutzes des vorgeburtlichen menschlichen Lebens erreicht werden als durch einen aussichtslosen Kampf um strafrechtliche Detailregelungen, die nur immer wieder neue Widersprüche produzieren. Die gemeinsame evangelisch-katholische Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“, die auch in diesem Punkt in beiden christlichen Kirchen viel Zustimmung gefunden hat, weist ohnehin diese Richtung. *se*

## Erfolg?

### *Die vatikanische Ostpolitik und die neue Kirchenfreiheit*

Nachdem nun die Kirchen in den meisten Ländern des Ostens ihre Handlungsfreiheit wiedergewonnen haben und selbst das kleine Albanien, das sich über gut zwanzig Jahre gerühmt hat, der erste atheistische Staat der Welt zu sein, „religiöse Propaganda“ wieder zulassen will, ist von alten und neuen *Kommentatoren der vatikanischen Ostpolitik* häufig zu hören und zu lesen: diese sei nun am Ziel, schlußendlich sei sie doch noch zu einem „vollen Erfolg“ geworden, sie könne nun „die Ernte eines langen, zähen Bemühens“ einfahren. Aus Nebensätzen ist dabei meist herauszulesen oder zu -hören, daß dies nun so kommen konnte, sei

vor allem dem gegenwärtigen Papst zu verdanken. Dieser habe nicht nur als „slawischer Papst“ polnischer Herkunft in besonderer Weise auf die Entwicklung in Osteuropa eingewirkt; er habe vielmehr die eher kompromißlerische Linie unter *Paul VI.* korrigiert und durch größere Standhaftigkeit im Fordern und Verhandeln schließlich zum Erfolg geführt.

Diese von Pathos untermalte Sicht der Dinge ist angesichts der Vorgänge während der letzten Monate verständlich, sie verzerrt aber merklich den Sachverhalt. Daß *Johannes Paul II.* nicht nur weil er Pole ist, sondern durch die Art, wie er kommunistischen Kontrahenten persönlich und öffentlich begegnete und wie er das an den Gläubigen und an der Kirche begangene Unrecht anprangerte und nicht zuletzt – über Polen hinaus – durch sein persönliches Charisma beträchtlichen Einfluß auf die Entwicklung im östlichen Europa ausübte, wird niemand leugnen. Er hat die Herzen und Sinne der Menschen bewegt, er wußte zudem aus persönlicher Erfahrung, was kommunistische Herrschaft ist und wie Kirche mit ihr umzugehen hat. Die Kommunisten der ausgehenden Breschnew-Ära spürten auch bald, wie stark der Papst auf ihren Herrschaftsbereich wirkte. Entsprechend verhielten sie sich.

Aber Erfolge der vatikanischen Ostpolitik, die jetzt eingefahren werden? Daß die Freiheit Gläubigen und Kirchen zurückgegeben wurde, ist für den Gläubigen zunächst ein Ereignis göttlicher Fügung. Es gehört aber zur Nichterkennbarkeit Gottes und zur Unerforschlichkeit von Gottes Vorsehung, daß sich das an konkreten politischen Akten oder sonstigen menschlichen Bemühungen nicht festmachen läßt. Realpolitisch gesehen, ist die zurückgewonnene Freiheit Ergebnis der Öffnungs- und Entideologisierungspolitik *Michail Gorbatschows*. Sie schuf den Spielraum, in dem der Freiheitswille der Völker Ostmitteleuropas sich durchsetzen konnte. Mit ihnen, den Völkern, „profitieren“ auch die Kirchen von der *wirtschaftlichen und ideologischen Krise des Systems*, die die Sowjets auf den Weg von Glasnost

und Perestroika zwangen. Mit dem Zwang zu Öffnung und Reform wuchs auch die Einsicht, daß man die Gläubigen und Kirchen besser an seiner Seite als gegen sich hat, wenn es gilt, Reformen auch um- und durchzusetzen. Darauf und auf deren menschliches und institutionelles Potential geht ja auch das relativ große Gewicht zurück, das Kirchen jetzt in der ersten nachkommunistischen Phase in den osteuropäischen Ländern haben.

Aber Erfolg der vatikanischen Ostpolitik? Wenn von Erfolg in dem Zusammenhang zu reden ist, dann ist es weniger einer der die Folge ausgestandener Mühen, sondern das *Ergebnis schlußendlich glücklicher Umstände* ist. Der vatikanischen Ostpolitik verdankt sich die neugewonnene Kirchenfreiheit so viel und so wenig wie die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands der Deutschlandpolitik bundesdeutscher Regierungen in der Ära Honecker. Man hatte – wenigstens im Prinzip – immer darauf hinarbeiten versucht, mußte darauf hinarbeiten; aber durch politische Anstrengungen erreicht wurde sie nicht. Sie konnte auch nicht geplant werden. Sie widerfährt jetzt den Deutschen einfach. Ähnlich widerfährt im östlichen Europa Gläubigen und Kirchen die Freiheit.

Eine Abwertung jahrzehntelanger diplomatischer und pastoraler Bemühungen? Überhaupt nicht. Die zähe, durch keine Rückschläge sich irritierenlassende Kontakt- und Verhandlungspolitik des Apostolischen Stuhles mit den kommunistischen Regimen Osteuropas zugunsten der kirchlichen Gemeinschaften in diesen Ländern hat wesentlich dazu beigetragen, daß die *kirchlichen Grundstrukturen* erhalten geblieben sind. Jetzt kann, auch wenn die kirchlichen Gemeinschaften in Pfarreien und Diözesen, im Klerus und in der Laienschaft materiell und personell geschwächt sind, darauf aufgebaut werden. Die Erhaltung eines Minimums an kirchlicher Organisation während der Zeit der Unterdrückung ermöglicht jetzt, jedenfalls was den hierarchischen Aufbau der Kirche betrifft, eine *verhältnismäßig rasche*